



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

Adjunct. L. Extract aus Hertzog Carl Friedrichs zu Münsterberg und Oels Testament de Anno 1646. d. 30. Nov.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Aug.

vorbehalten und ausgezogen haben; Zu Urfund dieses Brieffs bekräftiget mit Unserm Kaiserlichen und Königlich anhangenden Insiegel, der geben ist auf Unserm Königlichem Schloß Prag, den letzten Tag des Monats Augusti, nach Christi Unserer lieben Herrn und Erbsers Geburt im 1617. Unserer Reiche des Böhmisches in 6. des Hungarischen im 9. und des Böhmisches im 7. Jahre.

1647.
August

MATTHIAS.

Sol. Adl. Pop. de Lobcowitz S. R. Bohemie
Cancellarius.Ad Mandatum Sacre Cæsareæ Regiæ
que Majestatis &c. proprium.

J. Liebe, mppr.

Lit. G.

Kaysers Ferdinandi II. Confirmation de dato Wien, Anno 1622. den letzten Septembris.

Ist gleiches Inhalts.

Lit. I.

Extract aus Herzog Carls II. hinterlassenen Fürstl. Testament, 26. Febr. 1608.

Lit. K.

Extract aus Herzog Heinrich Wenzels Testament, 10. Aug. 1639.

Sind beyde fast gleichstimmig.

Lit. L.

Extract aus Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Carl Friedrichs zu Münsterberg und Dels hinterlassenen Testament, de dato Dels den letzten Nov. 1646.

Was unsere zeitliche Güther, Haab und Vermögen, sonderlich unser Fürstenthum Dels und desselben Zugehör, sowohl unsere Medziborische Güther und alles anders, so Wir jezo im Lande Schlesien haben, oder künfftig durch Erbkäuffe oder sonst durch Gottes Segen an Uns fallen und Wir erlangen würden, zusamt unserer Herrschafft Sternberg und Zeischwis im Marggrafthum Mehren gelegen, welcherhalben Wir albereit durch unser sonderbahres dero Orten aufgerichtetes Testament (darauf Wir Uns hiermit kürzlich referiren und ziehen) gnugsahme Vernehmung gethan, anlanget, und eines jedweden Testaments basis und grundfeste Institutio heredis seyn soll und muß; Als setzen Wir in unser ganzes Vermögen und Verlassenschafft ob specificirter massen zu unserer wahren, rechten, natürlichen Erbin ein, (weil Uns der liebe Gott in unserm zwenfachen Fürstlichen Ehestande mit mehrern Kindern und Erben nicht gesegnet) die Hochgebohrne, unsere freundlich geliebte Tochter, Fräulein Elisabeth Maria, gebohrne Herzoginn zu Münsterberg und Dels, verlobte Herzogin zu Wirtemberg und Teck, Gräfin zu Glas und Mumpelgard, Fräulein zu Sternberg, Zeischwis, Medzibor und Heidenheim, und zwar also und dergestalt, daß dieselbe unsere liebe Fräulein Tochter, als instituirte Erbin, solches unser ganzes Fürstenthum Dels und desselben zugehörige Reichthüm, Schloß, Städte, Land und Leute, Güther, Geistliche und Weltliche, Cöster, Stifter, Pfründe, Lehen, Lehen-schafften, Prälaten, Herren, Rittern und Mannschafften, Dorff- und Bauerschafften, auch Vorwercke, Leichen, Mühlen, Heiden und Wälder, und allen andern Ein- und Zugehörungen, wie Wir dessen von jetzt-regierender Kayser- und Königlich Majestät unserm allergnädigsten Kayser, König und Herrn, und vorgehenden Kaysern und Königen in Böhheim ausdrücklich begnädiget, festiglich privilegiert und ganz sicherlich befugt sind, sowohl auch unsere Medziborische Güther, sammt derselben Zugehörungen, als Dorff- und Bauerschafften, Vorwercken, Hammern, Mühlen, Heiden, Wälder und alles andere Be-
weg-

1647. wegliches und Unbewegliches, so Wir jeso haben und künfftig durch Gottes Segen an
 August. Uns erlangen werden, eigenthümlich inne haben, halten, auch für sich, ihre Erben und
 Nachkommen geruhiglich besitzen und gemessen soll.

1647.
 Aug.

Im Fall aber Göttliche Allmacht Uns in unsern Fürstlichen Ehestande ein junges
 lebendiges Herrlein oder mehr Söhne und also masculos heredes in Gnaden bescheren
 sollte, wollen Wir solches oder solche hiermit zu unsern wahren Erben uners ganzen Delz-
 nischen Fürstenthums, wie auch der Herrschafften Sternberg, Zeischwitz und Medzibor,
 sowohl aller anderer unerer Immobiliuum, Mobilium, Nominum, Anforderungen
 und Zufälle, wo dieselben auch bestehen und wie sie Nahmen haben möchten, instituiert
 und eingereget haben, doch daß von denselben oder dero geordneten Vormunden, so als-
 dann würden zu constituiren und verordnen seyn, unerer Fräulein Tochter, Elisabeth
 Maria, dafern solches von Uns nicht erfolget, nach ihrer Verheyrathung 12000. Thlr.
 zu 36. Gr. Schl. (ohne desjenigen, so Wir von unsern Güttern und Herrschafften Stern-
 berg und Zeischwitz im Marggraffthum Mehren durch unser sonderbahres derer Di-
 gerichtetes Testament allbereits väterlich verordnet) aus unsern Delznischen Fürsten-
 thum und zugehörigen Reichbildern, zu ihrer Abstattung und Heyraths Guth 2. Jahr
 nach gehaltenen ehelichen Beylager, ohne alle Interesse gegeben werden sollen, in welche
 Aussteuer und Mitgabe Wir genannte unsere liebe Fräulein Tochter, als die Wir jeso ha-
 ben, oder die Uns der liebe Gott noch ferner geben möchte, titulo institutionis zu unser
 Erbin oder zu unsern Erbinnen hiermit benennen und einsetzen, doch also und folgender
 gestalt, daß zu Ableg- und Entrichtung genannter Mitgabe und Heyraths-Guths solcher
 12000. Thlr. von unerer gehorsamen Landschafft und Unterthanen unsere Delznischen
 Fürstenthums und zugehöriger Reichbilder zugleich, wie solches bey diesem Fürstlichen
 Hause jederzeit bräuchlich gewesen, sowohl von den Unterthanen unserer Medzibori-
 schen Güter und zwey Jahr nach gehaltenen Beylager 8000. Thlr. die andern 4000.
 Thlr. aber von unsern geliebten Sohne oder Söhnen einer jeden sollen erleger und gurge-
 machet werden.

Diemeil aber neulicher Zeit und zwar den 26sten April dieses lauffenden 1646ten
 Jahres, in B. eslau unsere jeso beagte gehorsamste Land- und Ritterchafft aus sonderba-
 rer gegen Uns und unserm Fürstlichen Hause tragender Devotion, auch die 4000. Thlr.
 frey und gutwillig übernommen, und solche als ein Subsidium charitativum, den
 andern 8000. Thlr. zugeslagen, und also ohne unser oder auch ohne unserer Fürstlichen
 Leibes Erben Zutha, die vollzogen 12000. Thlr. gegen Extradirung eines Revers, daß
 solches zu keiner Sequel kommen möchte, unerer geliebten und verlobten Fräulein To-
 chter, Elisabeth Maria, als eine Dotem oder Ehe- und Fräulein-Stener zu geben, und sol-
 che zwey Jahr nach gehaltenen ehelichen Beylager, gegen Schwindung der Interessen,
 auszahlen versprochen und zugesaget, als wollen Wir solche in seinem Vigore und
 Laufflassen, und mit demjenigen, so an jeso eben erwehnet worden, solcher freyen und
 gurbertigen Verwilligung im wenigsten nichts präjudiciert oder benommen haben.
 Was aber die Ausrichtung der Hochzeiten, sowohl Geschmuck, Kleider und Kleinoder
 betrifft, daß sollen unsere geliebte Söhne (da Uns der treue Gott solche besteren wird)
 eine jeden Schwester, so sich am Leben befinden möchten, zur Zeit ihrer Fürstlichen
 Verhehlung nach Vermögen aus ihren Renten zu verschaffen, benebens vor das Silber-
 Werk, dafern Wir bey unserm Leben dasselbe nicht gar oder zum Theil erzeugen und ih-
 nen verlassen würden, und für Rosß und Wagen einer jeden 1500. Thlr. Schl. zu geben
 schuldig seyn, allermassen von unserm gnädigen Herrn Vater, Christseel. Andencken,
 einer jedwedem unserer Frauen und Fräulein Schwestern Edd. Edd. Edd. verordnet wor-
 den, hieraus sie dann unsere väterliche Liebe und geneigten Willen empfinden, und unsere
 Verordnung mit kindlichen Danck erkennen würden: Hierbey wir dann sonderlich
 disponiren und ordnen, daß da Uns der allmächtige Gott in unsern Fürstlichen Ehe-
 stande mehr Töchter gnädig geben und bescheren möchte, daß selbigen die Zeit ihrer Uns-
 mündigkeit und weil sie unverheyrathet bleiben würden, ihrem Fürstlichen Stande nach,
 von unsern Sohne oder Söhnen, oder auch derer Herren Vormündern gebührlicher

1647.
August

Unterhalt geschafft und sie mit und nebst ihren unmündigen Brüdern in allen Fürstlichen Tugenden, sonderlich aber in der reinen unverfälschten gesunden Lehre des Heil. Evangelii und in der rechten ungeänderten Augspurgischen Confession auferzogen werden sollen.

1647.
August

Daferne aber der liebe Gott Uns in Unsern Fürstlichen Ehestande mit keinem Herrlein oder Männlichen Erben, sondern mit mehrern Fürstlichen Fräulein segnen, oder aber die bescherten Herrlein in ihren unmündigen Jahren, oder ehe Sie sich bei Erbe mit Tode abgehen solten: Als sehen Wir hiermit in casu deficientium Nobis heredum Masculorum solche Unsere Fräulein eines oder wie viel derer seyn möchten, zu wahren und gewissen Erben ein Unsers gancken Deltsnischen Fürstenthums, mit allen und jeden Regalien, an Schloß, Städten, Land, Leuten und Gütern mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, wie Wir dessen von jeso regierender Kayserlichen und Königlich Majestät, Unserm allergnädigsten Kayser, König und Herrn, wie auch vorgehenden Kaysern und Königen in Böhheim ausdrücklichen begnadet, privilegiert und betugt seyn, so wohl an Unsern Medziborischen und allen andern erb- und eigenen, auch beweglichen Haab und Gütern, und was Unsere liebe Söhne hinter sich verlassen würden, welches alles an Unsere liebe Tochter zugleich erblich stammen und fallen soll, doch wollen Wir dieses alles in casum supervenientium plurium Nobis liberorum sive heredum disponir, verordnet und verstanden haben. Solten Wir Uns aber ferner nicht vererben und mit mehrern Fürstlichen Kindern von Göttlicher Allmacht gesegnet werden, bleibet billigen Unsere jehige einkige liebe Fräulein Tochter Elisabeth Maria, gebohrne Herzogin zu Münsterberg und Delß, verlobte Herzogin zu Wirtenberg und Teck ic. Unsere wahre und vollständige Erbin auf obgeschriebene Maasß und Weise, so Wir nochmahlen allhier kräftiglichen wiederholen, und jeso gedachte Unsere liebe Fräulein Tochter Elisabeth Maria zu Unserer wahren und vollkommenen Erbin Unsers Deltsnischen Fürstenthums, Herrschafften und aller andern Erb- und eigen Unser Verlassens schafft, sie besteh auch in was sie immer wolle, oder wie sie Nahmen haben möchte, an Immobilien, Mobilien, Nominibus, Anforderungen, Zu- und Anfällen, hiermit honorabili institutionis titulo einsetzen, declariren und verordnen in der allerbeständigsten Form Rechtens alses immer seyn kan und mag.

Da aber nach Gottes gnädigen Willen jeso besagte Unsere Fräulein Tochter, als Unere instituirte und eingesetzte Erbin, vor Uns mit Tode abginc, welches Gott der Allmächtige gnädig verhüten wolle, und Wir also ohne Fürstliche Kinder und Leibes- Erben versterben, auf solchen Fall sehen Wir zu Unsern gewissen Erbinnen ein, die Hochgebohrne Fürstin, Unere freundlich geliebte Schwester und Gewatterin, Fräulein Barbara Margaretham und Frauen Sophiam Catharinam vermählte Herzogin zur Lignitz und Briegen, beyde gebohrne Herzogin zu Münsterberg und Delß, auf Form, Maasß und Weise, als Wir mehrbesagte Unsere liebe Fräulein Tochter Elisabeth Mariam instituiret und eingesetzt haben.

Und da sich auch nach Gottes gnädigen Willen und Gefallen, deme Wir alles anheim stellen, begeben, daß iso gemeldte Unere beyde Fürstliche Schwestern turbato mortalitatis ordine vor Uns den Weg alles Fleisches gehen, und ohne Leibes- Erben von dieser Welt abgefordert werden solten, so der liebe Gott gnädig verhüten wolle, alsdenn soll dis Unser Deltsnisch Fürstenthum mit desselben Zugehörungen, Reichthümern an Schloß, Städten, Land, Leuten und Güthern mit allen ihren Ein- und Zugehörungen samt Unsern Medziborischen und allen andern Erb- und eigenen auch beweglichen Haab und Gütern, wie oben klärlichen berihret, auf die Hochgebohrne Fürstin, Unere freundlich geliebte Gemahlin, Frau Sophiam Magdalenam, gebohrne Herzogin zu Münsterberg und Delß, Gräfin zu Giaz, Frau auf Sternberg, Zeischwig und Medzibohr, erblichen kommen und fallen.

Die allerhöchst gedachte Kayserliche, wie auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, meinen allergnädigsten Kayser, König und Herrn, hiermit aller unterthänigst ansehend und gehorsamst bittend, daß Ihro Kayserliche und Königlich Majestät